

Software-Lizenzmietvertrag

Definition

Mietverhältnis: Bei einem Mietverhältnis ist der Lizenzvertrag zwischen Lizenzgeber (imos AG) und dem Lizenznehmer zeitlich befristet. Am Ende der Vertragslaufzeit entfällt das Nutzungsrecht am Lizenzgegenstand. Bei nicht fristgerechter Zahlung der Miete wird das Nutzungsrecht entzogen.

Lizenznehmer: Bei einem Mietverhältnis besitzt der Lizenznehmer nur für die Dauer des Mietverhältnisses das Nutzungsrecht am Lizenzgegenstand.

1. Vertragsgegenstand

- (1) Gegenstand dieses Software-Lizenzmietvertrags („Vertrag“) ist die zeitlich befristete Einräumung von Nutzungs- und Verwertungsrechten an der in den Auftragsdokumenten beschriebenen Software („Lizenzgegenstand“) vom Lizenzgeber an den Lizenznehmer. Die Funktionsbeschreibung ist in der Software- und Servicebeschreibung unter www.imos3d.com beschrieben.
- (2) Der Lizenzgegenstand besteht aus dem Objektcode der Software und der Online-Dokumentation, die in Schriftform ausdrückbar ist.
- (3) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lizenznehmers werden, auch wenn diese Angebotsaufforderungen, Bestellungen, Annahmeerklärungen usw. beigefügt sind und diesen nicht widersprochen wird, nicht Vertragsinhalt.
- (4) Bei abweichenden oder ergänzenden Bedingungen ist zu deren Wirksamkeit eine ausdrückliche, schriftliche Zustimmung von imos erforderlich. Alle Bestellungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch imos. Übernimmt imos für bestimmte Eigenschaften der Software eine Garantie, ist eine solche Garantie nur dann für imos verbindlich, wenn diese durch imos schriftlich erklärt worden ist. Auf dieses Schriftformerfordernis kann nur durch eine schriftliche Vereinbarung verzichtet werden.
- (5) Alle Angebote von imos sind freibleibend, sofern im Angebot nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird. Vertragsabschlüsse und sonstige Vereinbarungen werden erst durch schriftliche Bestätigungen von imos verbindlich. Geringfügige technisch bedingte Abweichungen vom Angebot behält sich imos auch nach Annahme des Angebots durch den Lizenznehmer vor.
- (6) Der Lizenznehmer wird das ihm überlassene Angebot weder als Ganzes noch in Teilen, auch nicht in einer bearbeiteten Fassung, ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch imos zugänglich machen.

2. Einräumung von Rechten

- (1) Das Recht zur Nutzung und Verwertung ist beschränkt auf die in den Auftragsdokumenten genannten Nutzungszwecke („Nutzungszweck“).
- (2) Der Lizenzgeber gewährt dem Lizenznehmer hiermit das zeitlich auf die Dauer des Mietverhältnisses beschränkte, einfache, nicht übertragbare Recht, den Lizenzgegenstand nach Maßgabe dieses Vertrags zu verwenden. Die Software darf ausschließlich in dem Land eingesetzt werden, für das die Software erworben wurde.
- (3) Das Recht zur Vervielfältigung des Lizenzgegenstands ist beschränkt auf die Installation des Lizenzgegenstands auf einem im unmittelbaren Besitz des Lizenznehmers stehenden Computersystem zur Erfüllung des Nutzungszwecks und auf eine Vervielfältigung, die notwendig ist für das Laden, Anzeigen, Ablaufen, Übertragen und Speichern des Lizenzgegenstands sowie auf das Recht zur Anfertigung einer Sicherungskopie vom Lizenzgegenstand durch eine gemäß § 69 d Abs. 2 UrhG hierzu berechnete Person.
- (4) Das Recht zur Bearbeitung des Lizenzgegenstands ist beschränkt auf den Erhalt oder die Wiederherstellung der vereinbarten Funktionalität des Lizenzgegenstands.
- (5) Das Recht zur Dekompilierung des Lizenzgegenstands wird nur in anzumeldenden Ausnahmefällen unter der Bedingung des §69e Abs.1 Nr.1 bis 3 UrhG und im Rahmen des §69e Abs.2 Nr.1 bis 3 UrhG gewährt.
- (6) Weitergehende Nutzungs- und Verwertungsrechte am Lizenzgegenstand werden dem Lizenznehmer nicht eingeräumt.
- (7) Auf Anforderung und soweit ein berechtigtes Interesse daran besteht, wird der Lizenznehmer dem Lizenzgeber oder einem von ihm beauftragten Dritten die Prüfung gestatten, ob sich die Nutzung des Lizenzgegenstands im Rahmen der hierin gewährten Rechte hält; der Lizenznehmer wird den Lizenzgeber bei der Durchführung einer solchen Prüfung nach besten Kräften unterstützen.
- (8) Der Lizenznehmer ist ohne Erlaubnis des Lizenzgebers nicht berechnigt, die Software Dritten zu überlassen, insbesondere diese zu veräußern oder zu vermieten.

3. Übergabe und Installation des Lizenzgegenstands

- (1) Der Lizenzgeber wird dem Lizenznehmer die zur Ausübung der hierin gewährten Nutzungs- und Verwertungsrechte erforderliche Anzahl an Vervielfältigungsstücken des Lizenzgegenstands in maschinenlesbarer Form nach dessen Wahl entweder auf einem zu dem Zeitpunkt üblichen Datenträger oder per Datenfernübertragung überlassen. Der Lizenznehmer erhält die Dokumentation als elektronisches Dokument in Englisch oder Deutsch sowie eine Kopie des Benutzerhandbuchs des Lizenzgegenstands als elektronisches Dokument in Englisch oder Deutsch. Die Parteien vereinbaren als Erfüllungsort für die Übergabe des Lizenzgegenstands den Sitz des Lizenzgebers. Der Lizenznehmer trägt sämtliche Kosten und Risiken, die mit der Übergabe verbunden sind. Mit der Übergabe des Lizenzgegenstands geht die Transportgefahr (insbesondere die Gefahr des zufälligen Untergangs oder Zerstörung) der Kopien des Lizenzgegenstands auf den Lizenznehmer über
- (2) Der Lizenznehmer ist dafür verantwortlich, die Systemumgebung entsprechend der Hardware-Anforderungen, die unter www.imos3d.com veröffentlicht sind, bereitzustellen.
- (3) Der Lizenzgegenstand wird vom Lizenznehmer installiert. Der Lizenznehmer hat den Lizenzgeber schriftlich über die jeweiligen Installationsorte der Kopien des Lizenzgegenstands zu informieren. Dies gilt ebenso für jegliche spätere Änderung der Installationsorte.

4. Registrierung und Verwaltung von berechtigten Nutzern

- (1) imos wird die in den Auftragsdokumenten bestimmte Zahl von Nutzern für den Lizenznehmer freigeben. imos sorgt dafür, dass die Nutzer sich für die anschließende passwortbasierte Nutzung der Cloud-Lösung registrieren können, sofern diese dazu den im Rahmen der Cloud-Lösung wiedergegebenen Nutzungsbedingungen zustimmen.
- (2) Dem Lizenznehmer obliegt es, die Nutzer zu verwalten. Er hat insbesondere darauf zu achten, dass Nutzer gelöscht werden, wenn die entsprechenden Personen nicht mehr für den Lizenznehmer tätig sind. Der Lizenznehmer ist weiter für die Zuweisung der Rollen und Rechte der Nutzer verantwortlich.

5. Miete

- (1) Die Miete ist in den Auftragsdokumenten definiert. Sie umfasst die Vergütung für die Überlassung und Nutzung der Software sowie die Zurverfügungstellung aktualisierter und neuer Softwareversionen.
- (2) Vorbehaltlich einer ausdrücklich abweichenden Regelung verstehen sich sämtliche in den Auftragsdokumenten genannten Beträge als Nettobeträge, d.h. zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer, die gesondert auf der Rechnung ausgewiesen wird.
- (3) Die Miete ist innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung zu zahlen.
- (4) Der Lizenzgeber ist berechtigt, die Miete erstmals nach Ablauf von zwölf Monaten mit einer schriftlichen Ankündigung von drei Monaten zum Monatsende zu erhöhen. Weitere Erhöhungen können frühestens jeweils 12 Monate nach Wirksamwerden der vorherigen Erhöhung vorgenommen werden. Die Erhöhung muss angemessen und marktüblich sein. Sie darf maximal 10% der zum Zeitpunkt der Ankündigung geltenden Miete betragen. Der Lizenznehmer hat das Recht, das Mietverhältnis innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang der Ankündigung einer Mieterhöhung zu kündigen
- (5) Wird bei Abschluss eine Vertragslaufzeit von mehr als 12 Monaten gewählt und dafür ein Rabatt ausgewiesen, ist dieser nur gültig, sofern die Vertragslaufzeit eingehalten wird. Sollte der Lizenznehmer vor Ende der Vertragslaufzeit vom Vertrag zurücktreten, fallen die folgenden Gebühren an: Die Zahlung der zuvor gewährten Rabatte sowie 85% der Miete der verbleibenden Vertragslaufzeit.
- (6) Sollten Kosten oder Gebühren für Zölle, Einfuhrsteuern o.ä. anfallen, sind diese vom Lizenznehmer zu tragen.

6. Ansprüche bei Rechtsmängeln

- (1) Die vom Lizenzgeber gelieferte bzw. überlassene Software ist frei von Rechten Dritter, die einer vertragsgemäßen Nutzung entgegenstehen. Hiervon ausgenommen sind handelsübliche Eigentumsvorbehalte.
- (2) Stehen Dritten solche Rechte zu und machen sie diese geltend, hat der Lizenzgeber alles in seiner Macht Stehende zu tun, um auf seine Kosten die Software gegen die geltend gemachten Rechte Dritter zu verteidigen. Der Lizenznehmer wird den Lizenzgeber von der Geltendmachung solcher Rechte Dritter unverzüglich schriftlich unterrichten und dem Lizenzgeber sämtliche Vollmachten erteilen und Befugnisse einräumen, die erforderlich sind, um die Software gegen die geltend gemachten Rechte Dritter zu verteidigen.
- (3) Soweit Rechtsmängel bestehen, ist der Lizenzgeber (a) nach seiner Wahl berechtigt, (i) durch rechtmäßige Maßnahmen die Rechte Dritter, welche die vertragsgemäße Nutzung der Software beeinträchtigen, oder (ii) deren Geltendmachung zu beseitigen, oder (iii) die Software in der Weise zu verändern oder zu ersetzen, dass sie fremde Rechte Dritter nicht mehr verletzen, wenn und soweit dadurch die geschuldete

Funktionalität der Software nicht erheblich beeinträchtigt wird, und (b) verpflichtet, die dem Lizenznehmer entstandenen notwendigen erstattungsfähigen Kosten der Rechtsverfolgung zu erstatten.

- (4) Scheitert die Freistellung gemäß Abs. 3 binnen einer vom Lizenznehmer gesetzten angemessenen Nachfrist, kann der Lizenznehmer unter den gesetzlichen Voraussetzungen nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten oder mindern und Schadensersatz verlangen.

7. Ansprüche bei Sachmängeln

- (1) Der Lizenzgeber ist verpflichtet, Mängel an der überlassenen Software einschließlich der Dokumentation zu beheben.
- (2) Die Behebung von Mängeln erfolgt nach Wahl des Lizenzgebers durch kostenfreie Nachbesserung oder Ersatzlieferung.
- (3) Eine Kündigung des Lizenznehmers gemäß § 543 Absatz 1 Nummer 1 BGB wegen Nichtgewährung des vertragsgemäßen Gebrauchs ist erst zulässig, wenn dem Lizenzgeber ausreichende Gelegenheit zur Mängelbeseitigung gegeben wurde und diese fehlgeschlagen ist. Von einem Fehlschlagen der Mängelbeseitigung ist erst auszugehen, wenn diese unmöglich ist, wenn sie vom Lizenzgeber verweigert oder in unzumutbarer Weise verzögert wird, wenn begründete Zweifel bezüglich der Erfolgsaussichten bestehen oder wenn aus anderen Gründen eine Unzumutbarkeit für den Lizenznehmer gegeben ist.
- (4) Die Rechte des Lizenznehmers wegen Mängeln sind ausgeschlossen, soweit dieser ohne Zustimmung des Lizenzgebers Änderungen an der Mietsache vornimmt oder vornehmen lässt, es sei denn, der Lizenznehmer weist nach, dass die Änderungen keine für den Lizenzgeber unzumutbaren Auswirkungen auf Analyse und Beseitigung der Mängel haben. Die Rechte des Lizenznehmers wegen Mängeln bleiben unberührt, sofern der Lizenznehmer zur Vornahme von Änderungen, insbesondere im Rahmen der Ausübung des Selbstbeseitigungsrechts gemäß § 536a Absatz 2 BGB berechtigt ist und diese fachgerecht ausgeführt sowie nachvollziehbar dokumentiert wurden.

8. Haftung, Schadensersatz

- (1) Der Lizenzgeber haftet nach diesem Vertrag nur nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen in (a) bis (e):
- (a) Der Lizenzgeber haftet unbeschränkt für vorsätzlich oder grob fahrlässig durch den Lizenzgeber, seine gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten verursachte Schäden sowie für vorsätzlich verursachte Schäden sonstiger Erfüllungsgehilfen; für grobes Verschulden sonstiger Erfüllungsgehilfen bestimmt sich die Haftung nach den unten in (e) aufgeführten Regelungen für leichte Fahrlässigkeit.
- (b) Der Lizenzgeber haftet unbeschränkt für vorsätzlich oder fahrlässig verursachte Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit durch den Lizenzgeber, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.
- (c) Der Lizenzgeber haftet für Schäden aufgrund fehlender zugesicherter Eigenschaften bis zu dem Betrag, der vom Zweck der Zusicherung umfasst war und der für den Lizenzgeber bei Abgabe der Zusicherung erkennbar war.
- (d) Der Lizenzgeber haftet für Produkthaftungsschäden entsprechend der Regelungen im Produkthaftungsgesetz.
- (e) Der Lizenzgeber haftet für Schäden aus der Verletzung von Kardinalpflichten durch den Lizenzgeber, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen; Kardinalpflichten sind die wesentlichen Pflichten, die die Grundlage des Vertrags bilden, die entscheidend für den Abschluss des Vertrags waren und auf deren Erfüllung der Lizenznehmer vertrauen darf. Wenn der Lizenzgeber diese Kardinalpflichten leicht fahrlässig verletzt hat, ist seine Haftung auf den Betrag begrenzt, der für den Lizenzgeber zum Zeitpunkt der jeweiligen Leistung vorhersehbar war.
- (2) Der Lizenzgeber haftet für den Verlust von Daten nur bis zu dem Betrag, der bei ordnungsgemäßer, regelmäßiger Sicherung der Daten zu deren Wiederherstellung angefallen wäre. Bei einem Mietverhältnis ist die Haftung des Lizenzgebers auf das sechsfache der monatlichen Miete je Schadensfall begrenzt.
- (3) Ist ein Schaden auch vom Lizenznehmer verschuldet worden, muss er sich sein Verschulden anrechnen lassen.
- (4) Eine weitere Haftung des Lizenzgebers ist dem Grunde nach ausgeschlossen.

9. Autodesk und andere Softwarelieferanten

- (1) Der Lizenzgeber nutzt Softwaretechnologie u.a. des Herstellers Autodesk, insbesondere eine CAD Engine mit Autodesk-Technologie. Sofern die CAD Engine mit Autodesk-Technologie nicht im Lieferumfang enthalten ist, übernimmt der Lizenznehmer die Pflicht, einen gültigen Lizenzvertrag für die aktuelle Autodesk AutoCAD-Version mit dem Hersteller abzuschließen.

- (2) Ist eine CAD Engine mit Autodesk-Technologie im Lieferumfang enthalten, gelten zusätzlich zu diesem Lizenzvertrag, die folgenden Bestimmungen in (a) bis (f):
- (a) Der Lizenzgeber gewährt dem Lizenznehmer eine nicht-exklusive Lizenz zur Nutzung der Softwareanwendung für den internen Geschäftsbetrieb des Lizenznehmers unter den in diesem Vertrag genannten Bedingungen.
 - (b) Der Lizenznehmer darf die Softwareanwendung nicht verändern, zurückentwickeln, disassemblieren oder dekompileieren. Der Lizenznehmer darf die lizenzierte Software nicht kopieren, außer: (i) soweit dies erforderlich ist, um die Softwareanwendung von den Medien in den Speicher eines Computers zu lesen, und zwar ausschließlich zu dem Zweck, sie auf einer einzelnen Maschine auszuführen (unabhängig davon, ob es sich um einen Einzelplatzrechner oder eine Workstation-Komponente eines Mehrplatzsystems handelt), oder (ii) um eine Archivierungskopie zu erstellen. Der Lizenznehmer erklärt sich damit einverstanden, dass alle derartigen Kopien der Softwareanwendung dieselben Eigentumshinweise enthalten, die auf und in der Softwareanwendung erscheinen.
 - (c) Der Lizenznehmer darf die Softwareanwendung nicht installieren, auf sie zugreifen oder sie anderweitig kopieren oder nutzen, außer wie es in diesem Vertrag ausdrücklich gestattet ist. Der Lizenznehmer darf die Softwareanwendung oder die in diesem Vertrag gewährten Rechte ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Lizenzgebers weder ganz noch teilweise an eine andere Person vertreiben, vermieten, verleihen, verleasen, verkaufen, unterlizenzieren oder anderweitig übertragen.
Ausschließlich im Falle eines bestehenden Mietverhältnisses können Sie im oder über das Internet, in Wide-Area-Netzwerken (WANs) oder anderen nicht lokalen Netzwerken bzw. in oder über virtuelle private Netzwerke (VPNs) unter Verwendung von Anwendungsvirtualisierungstechnologien, Remoting-Virtualisierungstechnologien oder vergleichbaren Technologien auf die im Lieferumfang enthaltene CAD Engine mit Autodesk-Technologie zugreifen und diese nutzen.
 - (d) Der Lizenznehmer darf die Softwareanwendung zu keinem Zweck verändern, übersetzen, anpassen, arrangieren oder abgeleitete Werke davon erstellen. Der Lizenznehmer darf die Softwareanwendung aus keinem Grund außerhalb des Landes, in dem er sie erworben hat, verwenden oder exportieren. Der Lizenznehmer darf die Softwareanwendung nicht an eine andere natürliche oder juristische Person abtreten, verschenken oder übertragen. Dem Lizenznehmer ist es untersagt, (a) die Softwareanwendung im Rahmen von Timesharing, Servicebüros, Abonnementdiensten oder zur Vermietung zu nutzen oder (b) das Eigentum an der Softwareanwendung an eine andere Person zu übertragen oder (c) die Ergebnisse von Benchmark-Tests, die mit der Softwareanwendung durchgeführt wurden, zu veröffentlichen. Der Lizenznehmer muss dem Lizenzgeber gestatten, seine Nutzung der Softwareanwendung im Rahmen eines Audits zu überprüfen und Autodesk über diese Nutzung zu berichten. Der Lizenznehmer erkennt an, dass die Software-Anwendung vertrauliche Informationen vom Lizenzgeber und seiner Lieferanten sind, und der Lizenznehmer stimmt zu, dass er die Software-Anwendung unter keinen Umständen an Dritte weitergeben darf. Der Titel und das Eigentum an den geistigen Eigentumsrechten, die mit der Softwareanwendung und allen Kopien verbunden sind, verbleiben beim Lizenzgeber und seinen Zulieferern.
 - (e) Bei Beendigung des Lizenzmietvertrags für die Softwareanwendung muss der Lizenznehmer die Nutzung einstellen und alle Kopien der Softwareanwendung und der Dokumentation der Softwareanwendung zerstören oder an den Lizenzgeber zurückgeben.
 - (f) Der Lizenznehmer wird hiermit davon in Kenntnis gesetzt, dass Autodesk, Inc., Autodesk Asia Pte Ltd. und Autodesk Ireland Operations Limited (zusammen "Autodesk") Drittbegünstigte dieses Vertrages sind, soweit dieser Vertrag Bestimmungen enthält, die sich auf die Nutzung der Softwareanwendung durch den Lizenznehmer beziehen. Solche Bestimmungen werden ausdrücklich zu Gunsten von Autodesk getroffen und sind neben dem Lizenzgeber auch von Autodesk durchsetzbar.
 - (g) In keinem Fall haften der Lizenzgeber oder seine Zulieferer in irgendeiner Weise für indirekte, besondere oder Folgeschäden jeglicher Art, einschließlich, aber nicht beschränkt auf entgangenen Geschäftsgewinn oder Haftung oder Verletzung von Dritten, unabhängig davon, ob der Lizenzgeber oder seine Zulieferer auf die Möglichkeit solcher Schäden hingewiesen wurden.

10. Vertragslaufzeit, Beendigung des Mietverhältnisses

- (1) Der Beginn des Mietverhältnisses sowie die Laufzeit wird zwischen dem Lizenzgeber und dem Lizenznehmer zusätzlich zu diesem Vertrag vereinbart. Das Mietverhältnis verlängert sich, sofern es nicht von einer der Parteien zum jeweiligen Ende der Laufzeit mit einer Frist von einem Monat gekündigt wird, automatisch um weitere 12 Monate.
- (2) Die Kündigungsrechte des Lizenznehmers nach Punkt 7 Absatz 3 dieses Vertrages bleiben unberührt.
- (3) Das Recht jeder Partei zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

(4) Eine Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Textform.

11. Rückgabe

- (1) Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses hat der Lizenznehmer dem Lizenzgeber das Programm auf den Originaldatenträgern einschließlich Handbüchern und Dokumentation zurückzugeben. Gegebenenfalls erstellte Kopien des vom Lizenzgeber überlassenen Programms sind vollständig und endgültig zu löschen.
- (2) Der Lizenzgeber kann statt der Rückgabe auch die Löschung des überlassenen Programms sowie die Vernichtung der überlassenen Handbücher und Dokumentation verlangen.
- (3) Jede Nutzung der Software nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ist unzulässig.

12. Datenschutz

- (1) Der Lizenzgeber und der Lizenznehmer verpflichten sich, die geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Der Lizenznehmer wird insbesondere darauf achten, ob er für die Übermittlung von Daten die Einwilligung bei den betroffenen Personen einholen muss, und sie erforderlichenfalls einholen.
- (2) imos verarbeitet die personenbezogenen Daten, insbesondere Daten der berechtigten Nutzer sowie der im Rahmen der Auftragsplanung und Entsorgungsdurchführung verarbeiteten Daten als Auftragsverarbeiter i. S. d Art. 28 DSGVO.
- (3) Zur Verbesserung der Software können u.a. folgende Informationen bei der Nutzung unserer Software erfasst werden: Betriebssystem, imos Version, Protection Key ID, Häufigkeit imos Funktionsaufrufe.

13. Vertraulichkeit

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, sämtlich ihnen im Zusammenhang mit diesem Vertrag zugänglich werdenden Informationen, die als vertraulich bezeichnet werden oder nach sonstigen Umständen als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse der jeweils anderen Vertragspartei erkennbar sind, unbefristet geheim zu halten und sie - soweit nicht zur Erreichung des Vertragszwecks geboten - weder aufzuzeichnen noch weiterzugeben oder zu verwerten. Die Vertragsparteien werden durch geeignete vertragliche Abreden mit den für sie tätigen Arbeitnehmern und Beauftragten sicherstellen, dass auch diese unbefristet je-de eigene Verwertung, Weitergabe oder unbefugte Aufzeichnung solcher Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse unterlassen und diesen nur soweit erforderlich Zugang zu den Geheimnissen verschaffen.
- (2) Die Geheimhaltungspflicht gemäß Abs. (1) gilt nicht, soweit die Erlaubnisse und Ausnahmen der § 3 bzw.5 GeschGehG eingreifen, sowie gegenüber solchen Personen, die gesetzlich oder aufgrund Gestattung der jeweils anderen Vertragspartei zur Kenntnisnahme befugt und zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, sowie für Veröffentlichungen, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen und/oder behördlicher An-ordnungen von einer der Vertragsparteien verlangt werden können. Der Geheimhaltungspflicht unterliegen nicht bzw. nicht mehr solche vertraulichen Informationen, die allgemein bekannt sind oder allgemein bekannt werden, ohne dass dieses von der offenbarenden Vertragspartei zu vertreten ist. Das Vorliegen einer der vorstehenden Ausnahmen hat die sich hierauf berufende Vertragspartei zu beweisen.
- (3) Die Pflichten zur Vertraulichkeit beschränken nicht das Recht von imos zur Nennung des Kunden als aktiver Nutzer (z.B. auf Webseiten, Messen, Präsentationen, etc.). Der Kunde stimmt der Verwendung seines Firmennamens und seiner Unternehmenskennzeichen (v.a. Marken) hiermit ausdrücklich zu.

14. Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt ebenso für die Änderung dieses Schriftformerfordernisses.
- (2) Auf diesen Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des UN-Kaufrechts (United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods vom 11.4.1980) Anwendung.
- (3) Die Parteien vereinbaren den Sitz des Lizenzgebers als ausschließlichen Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag, vorausgesetzt dass der Lizenznehmer ein Kaufmann im Sinne des deutschen Handelsgesetzbuchs ist oder der Lizenznehmer bei Klageerhebung keinen Sitz in der Bundesrepublik Deutschland hat.
- (4) Die Unwirksamkeit einzelner Regelungen dieses Vertrags lässt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen unberührt.
Dies gilt entsprechend bei etwaigen Lücken in diesem Vertrag.